

Vererben oder Schenken von Landwirtschaftsbetrieben

Fortbildungsveranstaltung im Förder- und Fachbildungszentrum Nossen
am 28.01.2026

Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

1

Überblick

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Rahmenbedingungen aus dem Erbrecht | 6. Verzichtsverträge |
| 2. Wichtige Folgerungen für Betriebsinhaber | 7. Familienrechtliche Gestaltungen |
| 3. Regelungsmöglichkeiten | 8. Gesellschaftsrechtliche Lösungen |
| 4. Risiken von Testamenten | 9. Weitere Hinweise |
| 5. Betriebsübergabe durch Vertrag | 10. Und wie jetzt weiter? |

2

1. Rahmenbedingungen aus dem Erbrecht



- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – 5. Buch, §§ [1922](#) – 2385
- Gesamtrechtsnachfolge bei Tod!
 - Gesamtes Vermögen
 - auf einen oder mehrere Erben
- Gesetzliche Erbe nach [Ordnungen](#) und Festlegungen für [Ehegatten](#)
- [Erbschein](#) ist „Ausweis“ aber nur Vermutung
- Pflichtteil begründet nur [Zahlungsanspruch](#)

3

1. Rahmenbedingungen aus dem Erbrecht



für Landwirtschaft Sonderregelungen:

- § 2312, [2049](#) BGB - Regelung zur Bewertung eines Landgutes
 - bei **Anordnung** der Übernahme eines Landguts (Testament)
 - **Landgut**: wirtschaftliche Einheit, die zum selbstständigen und dauernden, auch nebenberuflichen Betrieb geeignet ist, sowie die dazugehörenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die Hofstelle einschl. Wohn- und Wirtschaftsgebäude und das Zubehör
 - **Ertragswert** ist ein bestimmtes Vielfaches des Reinertrages, Reinertrag ist der Überschuss des Rohertrages über den Aufwand
- Sonderkündigungsrecht für Landpachtverträge nach [§ 594d](#) BGB

4

2. Wichtige Folgerungen für Betriebsinhaber



- Tod des Betriebsinhabers führt zu weitreichenden rechtlichen Folgen
- Abwarten oder Übersehen von erbrechtlichen Ansprüchen kann schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben
- Rechtliche Probleme können auch durch Erkrankung oder altersbedingten Einschränkungen entstehen
- Vorsorge zum Schutz des Betriebes, des Vermögens und der eigenen Familie nötig
- Regelungsinstrumente nutzen!

5

3. Regelungsmöglichkeiten



- Für Zeitraum vor Tod – siehe nachfolgenden Vortrag
- Direkt aus Erbrecht:
 - Testament gem. §§ [2064](#) - 2273 BGB
 - [Erbvertrag](#) gem. §§ 2274 – 2302 BGB
- Schuldrechtliche Verträge unter Lebenden
 - Übergabeverträge
 - Verzichtverträge
 - Familienrechtliche Gestaltungen
 - Gesellschaftsrechtliche Lösungen

6

4. Risiken von Testamenten



- Einhaltung von formellen Vorschriften
 - [Testierfähigkeit](#)
 - Nur als [öffentliches](#) oder [eigenhändiges](#) Testament
- Auffinden sichern
 - durch [amtliche Verwahrung](#)
 - [Ablieferungspflicht](#)
- Abänderung durch Widerruf möglich
 - [Neues Testament](#), auch mit Widerruf des Widerrufs oder neue Regelung
 - [Vernichtung oder Veränderungen](#)
 - [Rücknahme](#) eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung

7

5. Betriebsübergabe durch Vertrag



- zur Regelung
 - der Unternehmensnachfolge
 - der Alterssicherung des Übergebers/Ehegatten
 - weiterer erbrechtlicher Folgen
- eigentlich Schenkungsvertrag, aber
 - Vereinbarung von Bedingungen oder Gegenleistungen möglich
 - besondere Regelungen für Leistungsstörungen
- im Geltungsbereich der nordwestdeutschen [Höfeordnung](#) ist diese anzuwenden

8

5. Betriebsübergabe durch Vertrag



Typische Gegenleistungen:

1. Nutzungsrechte

- [Nießbrauch](#) - umfasst die Nutzungen aus einer Sache
- Wohnungsrecht als [persönliche Dienstbarkeit](#)

2. Zahlungsansprüche

- Abfindungszahlungen
- Rentenzahlungen (regelmäßige, wiederkehrende Beträge)
- Altenteil (der Versorgung dienendes Recht, auch Sachleistungen)

3. Weitere Ansprüche

- Pflegeverpflichtungen
- Rückforderungsrechte

6. Verzichtsverträge



• Unterstützende Maßnahme zu letztwilligen Verfügungen

• [Erbverzicht](#)

- Möglicher Erbe scheidet schon vor dem Tod des Erblassers aus der gesetzlichen Erbfolge aus, Kein Pflichtteilsrecht mehr
- vertraglich zu vereinbaren, notarielle Form beachten
- Verwandter und (künftige) Ehegatten können verzichten

• Pflichtteilsverzicht

- § 2346 Abs. 2 BGB: Beschränkung auf das Pflichtteil möglich
- Ansonsten wie Erbverzicht zu behandeln

7. Familienrechtliche Gestaltungen



Risiken beachten:

- [Zugewinnngemeinschaft](#) sieht getrennte Vermögen unter Ehegatten vor
- [Insolvenzrecht](#)/Anfechtungsrecht verhindert gläubigerbenachteiligende Verträge
- Situation in der Patchworkfamilie von Beginn an beachten

Deshalb:

- Vermögen direkt erwerben, nicht untereinander verschieben
- Haftung des anderen Ehegatten bei Krediten vermeiden/begrenzen

8. Gesellschaftsrechtliche Lösungen



Probleme:

- Betriebe bzw. deren Inhaber haben seit 1990 erhebliche Vermögen aufgebaut
- komplizierter werdende rechtliche Verpflichtungen
- höhere wirtschaftliche Leistung -> höhere Betriebsrisiken
- Betriebsinhaber möchten Abkömmlinge, die nicht im Betrieb tätig sind, angemessen beteiligen
- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sollen in der (Groß-) Familie bleiben

8. Gesellschaftsrechtliche Lösungen



Lösungsmöglichkeiten:

- mit einer juristischen Person oder Kommanditgesellschaft kann **Haftungsrisiko minimiert** werden
- **Trennung** zwischen
 - KG/JP als **Betriebsgesellschaft**
 - Privatpersonen als **Eigentümer von Grund und Boden** bzw. **wesentlichen Betriebsmittel**
- **Beteiligungen** an juristischen Personen oder Personengesellschaften können außerhalb des Grundstücksverkehrsgesetzes **übertragen** werden

8. Gesellschaftsrechtliche Lösungen



Beispiele: Betriebsinhaber mit 4 Kindern, 2 arbeiten im Betrieb

- a. Gründung einer **GbR** zwischen den im Betrieb tätigen Kindern und dem Betriebsinhaber
- b. Gründung einer **Kommanditgesellschaft**, deren persönlich haftenden Gesellschafter die im Betrieb tätigen Kinder sind
- c. Gründung einer **GmbH & Co. KG** oder einer juristischen Person
- d. Übertragung des Grundvermögens an die Kinder und Gründung einer **Betriebsgesellschaft**
- e. Übertragung des **Grundvermögens** an **juristische Person**

9. Weitere Hinweise



- Landpachtverhältnisse werden bei einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gem. § [593a BGB](#) mit Übernehmer fortgeführt
- nach [§ 8 Nr. 2 GrdstVG](#) ist genehmigungsfrei jeweils an Verwandte bis 3. Grad:
 - eine geschlossene Betriebsveräußerung
 - eine geschlossenen Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
 - die Bestellung eines Nießbrauchs
- theoretisch für den Notfall könnte auch § [13- 17 GrdstVG](#) – gerichtliche Zuweisung des Betriebes genutzt werden

15

10. Und wie jetzt weiter?



umgehend / laufend:

- **Vorsorge** treffen
 - Vollmacht und Vertretung regeln,
 - Testament,
 - Versicherung des Vermögens
- **Offenheit** für Thema **in der Familie** schaffen
- Bewusstsein für die **Auswirkungen eigener** (Investitions-) **Entscheidungen** auf Nachfolger behalten
- familiäre **Veränderungen** berücksichtigen

16

10. Und wie jetzt weiter?



langfristig:

- konkrete **Nachfolge planen** und in der Familie abstimmen
- Beratung zur Gestaltung sowohl aus **steuerlicher** als auch aus **juristischer Sicht** einholen
- konkrete Regelungen mit **formgerechten** (notariell beurkundeten) **Verträgen unter Lebenden** schaffen

WICHTIG:

Es gibt nur eine individuelle Klärung für den jeweiligen Einzelfall und kein überall gültiges Modell!

17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Rechtsanwalt Alexander Wagner

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau
Telefon: 034203 553200
E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de
www.anwalt-wagner.de

18